

# SATZUNG

## Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP)

- § 01 Name und Sitz des Vereins
- § 02 Zweck des Vereins
- § 03 Mitgliedschaft
- § 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 06 Organe des Vereins
- § 07 Der Vorstand
- § 08 Die Mitgliederversammlung
- § 09 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  
- § 11 Beurkundung von Beschlüssen
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Beirat
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Vereinsauflösung

### **§ 01 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP) und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 02 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Erkennung und Behandlung von pneumologischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter in der ambulanten pädiatrischen Versorgung zu fördern. Ziel des Vereins ist es, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens den Kenntnisstand seiner Mitglieder im Bereich der pädiatrischen Pneumologie zu stärken durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen klinisch tätigen und niedergelassenen Pädiatrischen Pneumologen über Themen der pädiatrischen Pneumologie. Besonders gefördert werden sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der ambulanten pädiatrischen Pneumologie.
- (2) Der Verein arbeitet, wo immer es den Satzungszielen dienlich ist, intensiv mit anderen Vereinigungen, z.B. der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. und dem Bundesverband der Pneumologen Deutschlands e.V. zusammen. Hierzu strebt er eine organisatorische Vernetzung, z.B. durch Beitritt zu einem Dachverband an.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung und Erforschung der Pädiatrischen Pneumologie im Kindes- und Jugendalter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- a) Fachliche Beratung der Mitglieder des Vereins.
  - b) Durchführung von Versammlungen und Fortbildungsveranstaltungen.
  - c) Kooperation mit der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. (GPP), der Bundesarbeitsgemeinschaft Schwerpunktorientierte Pädiatrie (BsP), dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands e.V., der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Deutschlands e.V., der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V., u.a.
  - d) Mitgliedschaft im Berufsverband der Pneumologen (BdP)
  - e) Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen, die im Bereich pneumologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter tätig sind.
  - f) Unterstützung von pneumologisch tätigen Kinder- und Jugendärzten, die Fortbildungsveranstaltungen im Bereich pneumologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter sowohl für Laien als auch für Fachpublikum veranstalten möchten.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sollen Mitglieder der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands e.V. sein.

### § 03 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.
- a) Ordentliche Mitglieder können nur sein Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die die Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzweiterbildung „Kinderpneumologie“ erworben haben, und die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen wollen. Diese Fachärzte müssen in eigener Praxis oder in vergleichbarer in wirtschaftlicher Eigenverantwortung geführter Einrichtung tätig sein.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern, aber nicht die Qualifikation gem. lit. a) erfüllen. Sie erwerben keine Rechte nach § 4 Abs 1 und 2 dieser Satzung.
- Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die zwar die Voraussetzungen nach lit. a) hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung erfüllen jedoch nicht mehr beruflich tätig sind, aber den Verein weiterhin unterstützen wollen. Sie erwerben keine Rechte nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bzw. verlieren diese Rechte mit Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.
- b) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Klinikärzte oder Ärzte im Angestelltenverhältnis, welche die berufliche Qualifizierung besitzen, können einzeln und/oder generell durch einfachen Mehrheitsbeschluss als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

#### **§ 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder-Versammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Honorare und Spesen für die Organisation von Tagungen und Sitzungen, sowie Vortragstätigkeiten für den Verein sind hierbei ausgenommen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins zu fördern.
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - c) den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu entrichten
  - d) eine E-Mail-Adresse anzugeben

#### **§ 05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftliche Beschwerde beim Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - b) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beitragsraten im Rückstand ist. Eine Mahnung muss eine Frist von 4 Wochen enthalten und ist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Säumigen zu richten;
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe brieflich an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss mit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 06 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Beirat.

## **§ 07 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, nämlich

- a) dem 1. Vorsitzenden (Sprecher des Vereins)
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) sowie maximal 5 weiteren Vorstandmitgliedern.

(2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 € ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Diese kann auch schriftlich, bzw. per Fax eingeholt werden.

(4) Der Vorstand – jede Person für sich oder kumulativ - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Mitgliederversammlung hat das neue Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode zu bestätigen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 08 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich – jeweils gerichtet an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift - einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde.

## **§ 09 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes.
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastungen.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt anderes vor. Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies fordert, ansonsten in offener Abstimmung.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Betrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird oder erst eintritt.

(3) Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug eingefordert.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.1. eines Kalenderjahres fällig, spätestens 4 Wochen nach Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein.

## **§ 13 Beirat**

Der Vorstand kann jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes einen Beirat bestehend aus höchstens 5 Personen, die keine Vereinsmitglied sein müssen, wählen.

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bezüglich dessen Zielsetzung zu beraten. Er unterrichtet sich durch Informationen seitens des Vorstandes, durch Sprechstunden mit Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und soll auf Einladung des Vorstandes - mindestens aber einmal im Kalenderjahr - eine Sitzung abhalten, zu der der erste oder der zweite Vorsitzende des Vereins rechtzeitig einzuladen ist. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme. Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt dann zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren und deren Vertretungsmacht.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V., den Bundesverband der Pneumologen e.V. und die Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V.

